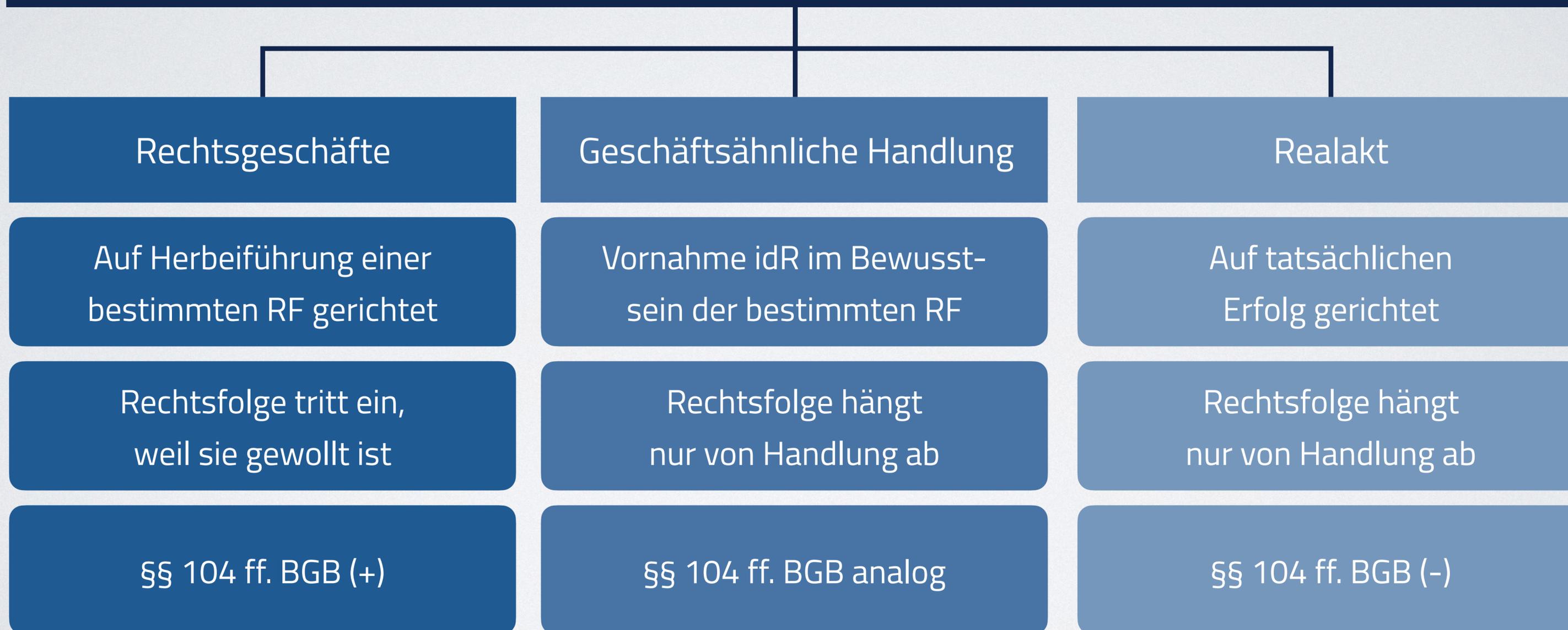


BGB AT

Das Rechtsgeschäft

Handlungen, durch die ein Rechtssubjekt zivilrechtliche Folgen auslöst





- Es gibt drei Handlungsformen, mit denen ein Rechtssubjekt Rechtsfolgen auslösen kann, nämlich (1) Rechtsgeschäfte, (2) geschäftsähnliche Handlungen und (3) Realakte.
- **DEFINITION:** Unter einem Rechtsgeschäft versteht man einen Tatbestand, der aus mindestens einer Willenserklärung sowie aus weiteren Elementen besteht und an den die Rechtsordnung den Eintritt des gewollten rechtlichen Erfolges knüpft.
- Es gibt unterschiedliche Rechtsgeschäfte, nämlich (1) einseitige, (2) zweiseitige – einseitig und zweiseitig verpflichtende Verträge – und (3) mehrseitige – mehrseitige Verträge und Beschlüsse.
- Kern des Rechtsgeschäfts ist die Willenserklärung. Sie ist nicht mit dem Rechtsgeschäft identisch.